

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 8. 4. 2020

Nummer 16*)

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 20. 3. 2020, Durchführungshinweise zu § 8 NBesG	440	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
20441		Bek. 19. 3. 2020, Anerkennung der „SolarKapital-Stiftung“	455
RdErl. 25. 03 .2020, Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen	441	Landeswahlleiterin	
77000		Bek. 25. 3. 2020, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	455
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 31. 3. 2020, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd —	455
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 31. 3. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Bad Laer)	457
Erl. 26. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Darlehen zur Unterstützung von Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zur Bewältigung der Corona-Pandemie	447	Bek. 31. 3.2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Laresta GmbH & Co. KG, Spelle)	458
77000		Stellenausschreibungen	459/460
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 23. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau	448		
79100			

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

C. Finanzministerium**Durchführungshinweise zu § 8 NBesG**

RdErl. d. MF v. 20. 3. 2020 — 03602/1/§8(0) —

— VORIS 20441 —

1. Zur Durchführung des § 8 NBesG werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben. Es wird gebeten, hiernach zu verfahren.

Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:

An die
Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 440

Anlage**Durchführungshinweise zu § 8 NBesG**

Die Regelung entspricht der Regelung des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), — im Folgenden: BBesG a. F. — zur Rechtsstandswahrung bei Verringerung des Grundgehalts, der Amtszulage und der allgemeinen Stellenzulage durch Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Funktion. Neu ist, dass es in diesen Fällen bei der Zahlung der bisherigen Dienstbezüge bleibt, solange sie höher sind als die des verliehenen anderen Amtes. Die Regelung ist deutlich einfacher ausgestaltet und damit anwenderfreundlicher als die bisherige Regelung über die Festsetzung und Fortschreibung von Ausgleichszulagen.

Die Verringerung der Dienstbezüge darf nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sein. Nicht zu vertreten ist eine Verringerung, wenn dienstliche Gründe hierfür ursächlich sind. Zu den dienstlichen Gründen zählen z. B. die Rückstufung in der Besoldungsgruppe oder der Verlust von Amtszulagen beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Auch das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung wegen personalwirtschaftlicher oder organisatorischer Erfordernisse stellt einen dienstlichen Grund dar, den die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat. Wenn das Ausscheiden zugleich einem persönlichen Wunsch der Beamtin oder des Beamten entspricht, z. B. bei einer Bewerbung auf einen anderen Dienstposten aufgrund einer Stellenausschreibung, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Gründe seitens des Dienstherrn und auf Seiten der Beamtin oder des Beamten für den Wechsel des Dienstpostens maßgeblich sind (Nummer 1.1.1.2). Der Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung bleibt durch diese Regelung gewahrt.

Grundsätzlich kann der Dienstherr aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenbereich verändern, solange der Beamtin oder dem Beamten ein amtsangemessener Aufgabenbereich verbleibt, der ihrem oder seinem statusrechtlichen Amt entspricht. Welcher Aufgabenbereich amtsangemessen ist, ergibt sich zum einen aus § 5. Danach sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Nach ihrer Wertigkeit sind die Ämter den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Zum anderen ergibt er sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen (Urteil des BVerwG vom 28. 11. 1991 — 2 C 41.89 —). Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (Urteil des BVerwG vom 1. 6. 1995 — 2 C 20.94 —). § 8 erfasst die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte in ein niedri-

ger bewertetes Amt zurückernannt wird. Die Frage, ob die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt wird, ist in Bezug auf das neue Amt zu beantworten. Da die Beamtin oder der Beamte die dienstliche Veränderung nicht zu vertreten hat, soll ihr oder ihm besoldungsmäßig die Rechtsstandswahrung zu Gute kommen. Bislang wurde in diesen Fällen eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG a. F. gezahlt.

Der Anwendungsbereich des § 8 ergibt sich aus § 1. Er bezieht sich (ausschließlich) auf Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die sich bereits im Geltungsbereich des Gesetzes befinden. Bei einem Dienstherrnwechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, also vom Dienstherrn Bund oder von einem Dienstherrn eines anderen Landes zu einem niedersächsischen Dienstherrn, ist § 41 einschlägig.

§ 8 findet auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren Zuordnung der Ämter sich nach der NKBesVO richtet, ebenfalls keine Anwendung. Für diesen Personenkreis regelt § 1 Abs. 4 NKBesVO die Besoldung bei geänderter Einwohnerzahl ab dem 1. Januar des auf den Stichtag für die Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl folgenden Jahres sowie die Zuordnung des Amtes für die Dauer der jeweiligen Amtszeit und nach einer Wiederwahl auch für die unmittelbar folgende Amtszeit abschließend. § 5 NKBesVO bleibt hiervon unberührt.

1. Zu Absatz 1**1.1 Zu Satz 1**

Der Besoldungsanspruch nach § 8 setzt voraus, dass die Verringerung der Bezüge durch Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Funktion erfolgt und nicht von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger zu vertreten ist.

1.1.1 Nicht zu vertretende Gründe**1.1.1.1 Nicht zu vertreten ist eine Verringerung der Bezüge z. B. aufgrund**

- einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten nach § 28 Abs. 1 NBG,
- einer Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt derselben oder einer anderen Laufbahn im Bereich desselben Dienstherrn aufgrund der Auflösung oder wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden,
- des Verlustes einer Amtszulage beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn oder aufgrund eines Laufbahnwechsels,
- einer anderweitigen Verwendung wegen des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“,
- einer anderweitigen Verwendung aus nicht schuldhaft herbeigeführten gesundheitlichen Gründen (Einschränkung der gesundheitlichen Anforderungen, z. B. bei Polizeidienstunfähigkeit) oder
- einer Rückstufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters in der Besoldungsgruppe, wenn die Mindestschülerzahl unterschritten wird.

Beispiele:

- a) Ein Beamter der BesGr. A 9 der Laufbahn der Fachrichtung Justiz vollzieht einen Wechsel in die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Hier wird ihm ein Amt der BesGr. A 8 verliehen. Als Beamter der BesGr. A 8 erhält er weiterhin das Grundgehalt, die allgemeine Stellenzulage und ggf. eine Amtszulage aus dem bisherigen Amt der BesGr. A 9.
- b) Einer Beamtin der BesGr. A 9 der Laufbahngruppe 1 mit der BesGr. A 9 mit Amtszulage (A 9 Z) wird nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens ein Amt der BesGr. A 9 der Laufbahngruppe 2 verliehen. Bis zum Erreichen der BesGr. A 10 werden ihr weiterhin Grundgehalt, allgemeine Stellenzulage und Amtszulage aus dem bisherigen Amt der BesGr. A 9 Z, Laufbahngruppe 1, gewährt.

1.1.1.2 Beim Vorliegen einer erfolgreichen Bewerbung auf einen ausgeschriebenen Dienstposten kann nicht schon aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Stellenausschreibung des Dienstherrn handelt, von einem nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund, der die Zahlung der bisherigen Dienstbezüge rechtfertigt, ausgegangen werden. Es ist

im Einzelfall zu prüfen, welche Gründe seitens des Dienstherrn und auf Seiten der Beamtin oder des Beamten für den Wechsel des Dienstpostens maßgeblich sind und überwiegen.

Gründe, die nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind, können nur dann angenommen werden, wenn der Dienstherr ein Interesse an einem Wechsel der Beamtin oder des Beamten von dem bisherigen Dienstposten oder an der Wahrnehmung des neuen Dienstpostens durch die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten hat. Für die Annahme des Interesses des Dienstherrn an der Wahrnehmung des neuen Dienstpostens durch die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten müssen neben den Grundsätzen der Bestenauslese noch besondere weitere Gründe für die Wahrnehmung des Dienstpostens gerade durch die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten sprechen. Liegt neben dem Interesse des Dienstherrn auch eine rein private Motivation der Beamtin oder des Beamten für die Bewerbung vor, ist dies unschädlich.

1.1.2 Zu vertretende Gründe

Ein zu vertretender Grund liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 12. 3. 1987 — 2 C 22/85 —; Beschl. vom 9. 12. 1991 — 2 B 144/91 —) im öffentlichen Dienstrecht zwischen dem engeren Begriff des „Verschuldens“ und dem weiteren Begriff der „in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründe“. Verschulden setzt in der Regel ein der Beamtin oder dem Beamten pflichtwidriges, subjektiv vorwerfbares Verhalten voraus. Von dem Begriff der in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründe werden in der Regel, ohne Rücksicht auf das Motiv, Umstände erfasst, die durch die Initiative oder durch ein Unterlassen der oder des Bediensteten bestimmt sind.

Danach ist eine Verringerung der Bezüge von der Beamtin oder dem Beamten u. a. dann zu vertreten, wenn

- ein Dienstvergehen i. S. des NDiszG begangen wurde und aus diesem Grund eine Zurückstufung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erfolgt,

- für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend sind.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Beamtin oder der Beamte eine Verringerung der Dienstbezüge (selbst) zu vertreten hat, ist die erfolgreiche Bewerbung von einem mittelfristig entfallenden Dienstposten auf einen geringer bewerteten Dienstposten mit der Folge, dass der bisherige Dienstposten bis zu seinem Wegfall neu besetzt werden müsste und der Dienstherr für die neue Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber beim Wegfall des Dienstpostens ggf. Besoldung nach § 8 zu gewähren hätte.

1.2 Zu Satz 2

Die Regelung findet keine Anwendung, wenn das bisherige Amt ein Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 NBG) oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 NBG) ist oder ein Fall des § 41 vorliegt, d. h. wenn eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem niedersächsischen Dienstherrn versetzt wird und die Summe aus dem Grundgehalt, einer Amtszulage, einer allgemeinen Stellenzulage und sonstigen grundgehaltsergänzenden Zulagen geringer ist als die, die ihr oder ihm zuvor zustand.

2. Zu Absatz 2

Die Regelung findet für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die erneut in ein Beamten- oder Richteramt berufen werden, entsprechende Anwendung. Bei der Betrachtung, ob sich die Summe aus dem Grundgehalt, einer Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage nach der Reaktivierung verringert hat, ist die Summe aus dem Grundgehalt, einer ggf. zugestandenen Amtszulage und einer allgemeinen Stellenzulage des vor der Versetzung in den Ruhestand zuletzt innegehabten Amtes zu ermitteln und gegenüber zu stellen.

Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MF v. 25. 3. 2020 — 23 01 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 6. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 631)
— VORIS 77000 —

Inhaltsübersicht

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines
2. Zweckbestimmung
3. Subsidiaritätsprinzip
4. Antragsberechtigung
5. Kreditwürdigkeit
6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen
7. Sanierung
8. Kreditgeber
9. Kreditarten
10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen
12. Laufzeit der Bürgschaft
13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen
15. Sicherheiten

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage
17. Beteiligte
18. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
19. Bürgschaftsantrag
20. Landeskreditausschuss
21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses
22. Sitzungen des Landeskreditausschusses
23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag

24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung
25. Kreditvertrag
26. Bürgschaftsübernahme
27. Vertraulichkeit

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung

28. Sorgfaltspflicht
29. Berichtspflicht
30. Änderung des Kreditvertrages
31. Kündigung des Kredits
32. Verwaltungsausschuss

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme
35. Abschlagszahlungen
36. Abrechnung
37. Abwicklung
38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen
39. Kosten des Kreditgebers
40. Ausschluss der Inanspruchnahme

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte
42. Antragsentgelt
43. Verwaltungsentgelt
44. Bereitstellungsentgelt

Prüfungen

45. Prüfungsrecht
46. Prüfungskosten

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand
48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU und gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für freigestellte Beihilferegelungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen (**Anlage**) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung. Insbesondere gilt danach, dass Bürgschaften nicht an Unternehmen vergeben werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, vgl. die Ausführungen dazu in der Anlage.

Voraussetzungen für Landesbürgschaften

1. Allgemeines

1.1 Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land), vertreten durch das MF, übernimmt nach § 39 LHO im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes und nach dieser Richtlinie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (im Folgenden: Bürgschaften).

1.2 Bürgschaften nach dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskreditausschusses.

1.3 Bürgschaften, bei denen teilweise von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT.

1.4 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens können nach dieser Richtlinie nicht übernommen werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

Das Land übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Subsidiaritätsprinzip

Bürgschaften werden grundsätzlich nur übernommen, wenn die Maßnahmen sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen und Bürgschaften von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH nicht erreichbar sind.

4. Antragsberechtigung

4.1 Bürgschaften können beantragt werden von

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft,
- Personen, die sich mithilfe des Kredits als tätige TeilhaberIn oder Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Niedersachsen beteiligen wollen,
- Angehörigen freier Berufe,
- Trägern sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder in Niedersachsen eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

4.3 Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Kreditwürdigkeit

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer muss kreditwürdig sein und hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredits bieten.

6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen

6.1 Der zu erwartende Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

6.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

6.3 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat entsprechend ihrer oder seiner Vermögenslage für die Finanzierung der Maßnahme in zumutbarem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

7. Sanierung

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens dürfen nur verbürgt werden, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In jedem Fall ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

8. Kreditgeber

Bürgschaften werden grundsätzlich nur gegenüber Kreditinstituten und anderen institutionellen Kapitalsammelstellen wie z. B. Versicherungen und Leasinggebern mit Sitz im Gebiet der EU übernommen. Die bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits muss sowohl gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen gewährleistet sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Treugebers erfolgen.

9. Kreditarten

Bürgschaften werden übernommen zur Absicherung von Forderungen aus Finanzierungen, die der Investitions-, der Umlauf- und der Avalfinanzierung dienen. Diese Finanzierungen sind Kredite i. S. dieser Richtlinie.

10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

10.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Sie sind in der Regel auf einen Höchstbetrag zu beschränken (Höchstbetragsbürgschaften).

Die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften für Ausfälle aus Barkrediten ist begrenzt auf maximal 80 % der verbürgten Hauptforderung.

Für Ausfälle aus Avalkrediten haftet das Land maximal in Höhe von 80 % des eingeräumten Kredits. Dies gilt auch für Kredite, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer wahlweise als Bar- oder Avalkredit ausnutzen kann.

Ein höherer Verbürgungsgrad ist in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht möglich.

Verbürgungsgrade unter den Obengenannten begrenzen die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften entsprechend ihres Anteils an der Hauptforderung bzw. an der Kredithöhe.

10.2 Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen. Das Land haftet hierfür nur, soweit die Höchstbeträge gemäß Nummer 10.1 nicht erreicht sind.

10.3 Soweit Verzug eingetreten ist, ist mit Ausnahme von Vorfälligkeits- und ähnlichen Entschädigungen der Zinssatz verbürgt, der gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 5 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

10.4 Die Bürgschaften decken in angemessener Höhe auch anteilige Kosten notwendiger Rechtsverfolgung und der Sicherheitenverwertung durch Dritte.

10.5 Überziehungszinsen, Strafzinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren sowie sonstige Nebenkosten werden nicht mitverbürgt.

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen

Bürgschaften können von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

12. Laufzeit der Bürgschaft

Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredits und der Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.

13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat Privatentnahmen oder Gewinnausschüttungen angemessen zu beschränken.

14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen

14.1 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der verbürgten Kreditforderung auf Dritte wird das Land aus der Bürgschaft frei, wenn es nicht dem Übergang der Kreditforderung zugestimmt hat.

14.2 Eine Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung des Landes zulässig.

15. Sicherheiten

15.1 Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft angemessene Sicherheiten zu stellen. Sie haften auch für die Bürgschaftsentgelte.

15.2 Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit bestellt sind, dienen gleichrangig zur Sicherstellung des verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Risikoanteils ist unzulässig.

15.3 Im Fall des Ausfalls ist der Umfang des Schadens für verbürgte und nicht verbürgte Kredite in gleicher Weise zu ermitteln. Für die Ermittlung des Ausfalls von Eigenobligokrediten gelten die Nummern 10.3 und 10.5 entsprechend. Sicherheiten, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite jeweils gestellt hat, dienen unmittelbar anschließend als Sicherheit für den verbürgten Kredit. Sofern als Sicherheiten Grundschulden oder sonstige aus abstraktem Schuldgrund eingetragene Rechte dienen, können im Verhältnis zum Land nur der Kreditbetrag nebst Vertragszinsen und Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs in entsprechender Anwendung der Nummer 10.3, nicht jedoch darüber hinausgehende Grundschuldzinsen in Ansatz gebracht werden.

15.4 Bei Grundschulden, deren Gläubiger nicht der Kreditgeber ist, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Abführung des Verwertungserlöses) dieser Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten.

15.5 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und diesem als Sicherheit dienen, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte Dritter (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

15.6 Für die bestellten Sicherheiten sind die üblichen Risikoversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

15.7 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

15.8 Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften sollen die Ehegatten der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen, soweit dies nicht unangemessen ist.

15.9 Bei Bürgschaften Dritter ist gegenüber dem Land das Rückgriffsrecht auszuschließen.

15.10 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Sicherheiten bei einer wesentlichen Minderung ihres Wertes unter Berücksichtigung der Kreditanspruchnahme zu verstärken.

15.11 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat ihre oder seine Ansprüche auf Rückgewähr der Sicherheiten an das Land für den Fall abzutreten, dass das Land den Kreditgeber befriedigt und die Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf das Land übergehen.

Bürgschaftsverfahren**16. Rechtsgrundlage**

Das Bürgschaftsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. 6. 2019 (BGBl. I S. 846), gelten.

17. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer, der Kreditgeber und das MF.

18. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

Das MF hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover (im Folgenden: PwC) beauftragt, bei den Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Im Rahmen dieses Auftrags ist die PwC berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen anzunehmen.

19. Bürgschaftsantrag

19.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf einem Antragsvordruck der PwC zu stellen. Der Bürgschaftsantrag muss grundsätzlich vor Finanzierungsbeginn gestellt sein. Die Bürgschaft darf nicht zu einer nachträglichen Entlastung Dritter führen. Eine Risikoübernahme durch das Land bei bereits begonnenen, aber von Anfang an nicht durchfinanzierten Maßnahmen, erfolgt grundsätzlich nicht (Vorbeginnsklausel). Valutierungen der zu verbürgenden Finanzierung vor Entscheidung über den Bürgschaftsantrag bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das MF (Vorabvaluierungsgenehmigung) und stehen bis zum Wirksamwerden der Bürgschaft im Eigenobligo des Finanzierungsgebers. Die Genehmigung kann erst nach Eingang des Bürgschaftsantrags erteilt werden.

19.2 Der Kreditgeber gibt drei Ausfertigungen des Antrags mit seiner ausführlichen Stellungnahme sowie einer Erklärung, dass er grundsätzlich bereit ist, den Kredit zu gewähren, an die PwC weiter. Gegebenenfalls von der PwC zusätzlich erbetene Unterlagen sind ebenfalls in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die PwC leitet zwei Ausfertigungen dem fachlich zuständigen Ministerium zu.

19.3 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags muss nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen bis zur Beschlussfassung des Landeskreditausschusses ein ausreichender Zeitraum, der in der Regel einen Monat beträgt, zur Verfügung stehen.

20. Landeskreditausschuss

Der Landeskreditausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor Übernahme der Bürgschaften durch das MF über die Bürgschaftsanträge zu beschließen.

21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses

21.1 Dem Landeskreditausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des MF,
 - b) des MW,
 - c) des ML,
 - d) des MS,
 - e) des MU,
- als stimmberechtigte Mitglieder,
- f) der NORD/LB Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —,
 - g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute e. V.,
 - h) der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN),
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes Niedersachsen,
 - j) der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- mit beratender Stimme.

21.2 An den Sitzungen des Landeskreditausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien teilnehmen.

21.3 Den Vorsitz im Landeskreditausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des MF.

22. Sitzungen des Landeskreditausschusses

22.1 Die PwC lädt zu den Sitzungen des Landeskreditausschusses mit einer angemessenen Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein. Sitzungen können auch in virtueller Form (z. B. Telefonkonferenz) stattfinden.

22.2 Der Landeskreditausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu vertagen.

22.3 Für die Beschlussfassung im Landeskreditausschuss ist die Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei unterschiedlicher Auffassung ist ggf. vom Fachministerium eine Entscheidung der LReg einzuholen.

22.4 Über die Sitzungen des Landeskreditausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der PwC unterzeichnet und den beteiligten Ausschussmitgliedern zugeleitet werden.

22.5 Von den Erfordernissen der Nummer 22.1 kann zur Änderung von Beschlüssen des Landeskreditausschusses in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit abgesehen werden. Änderungsbeschlüsse sind im Umlaufverfahren zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskreditausschusses, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren, den Änderungen einstimmig zustimmen und keines dieser Mitglieder die Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Landeskreditausschusses verlangt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Erstbeschlüsse des Landeskreditausschusses im Umlaufverfahren erfolgen.

Die übrigen Ausschussmitglieder sind im Rahmen der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung zu informieren.

23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag

23.1 Die PwC teilt den Beschluss des Landeskreditausschusses der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber als Entscheidung des MF mit.

23.2 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusicherung) ist das MF im Rahmen des § 38 VwVfG gebunden.

24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung

Die Bürgschaftszusicherung des MF wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe die Bürgschaftsurkunde bei der PwC angefordert wird, es sei denn, dass einem Fristverlängerungsantrag entsprochen wird. Im Fall einer Fristverlängerung kann die Bürgschaftszusicherung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung geändert werden.

25. Kreditvertrag

25.1 Die PwC übersendet dem Kreditgeber einen Entwurf des Kreditvertrages. Der Kreditgeber schließt den Kreditvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer ab und unterrichtet die PwC über den Vertragsabschluss unter Übersendung eines unterzeichneten Kreditvertrages.

25.2 Der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

26. Bürgschaftsübernahme

Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom MF ausgestellte Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über die PwC ausgehändigt worden ist und die mit der Bürgschaftszusicherung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

27. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung**28. Sorgfaltspflicht**

28.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die banküblichen Grundsätze einzuhalten und die gleiche Sorgfalt wie bei den unter vollem Eigenrisiko gewährten Krediten anzuwenden.

28.2 Der Kreditgeber hat sich von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer nachweisen zu lassen, dass der verbürgte Kredit ausschließlich für den im Beschluss des Landeskreditausschusses festgelegten Zweck verwandt worden ist.

29. Berichtspflicht

29.1 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber über alle für den verbürgten Kredit bedeutsamen Ereignisse zu berichten. Bei einem Sanierungskredit hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer insbesondere die Durchführung des Sanierungskonzepts laufend darzustellen. Im Übrigen wird der Umfang der Berichtspflicht in der Bürgschaftszusicherung im Einzelnen festgelegt.

29.2 Der Kreditgeber hat dafür zu sorgen, dass die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer vorzulegenden Jahresabschlüsse, Berichte und sonstigen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden. Er hat diese mit seiner Stellungnahme an die PwC umgehend weiterzuleiten.

29.3 Der Kreditgeber hat die PwC unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
- c) sich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers über ihre oder seine wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer eingeleitet werden,
- e) eine wesentliche Minderung des Sicherheitenwertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme eingetreten ist,
- f) sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

30. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, die das Bürgschaftsrisiko des Landes erhöhen, aus der Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses. In jedem Fall zustimmungspflichtig sind die Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen, die Freigabe von Sicherheiten sowie bei Investitionskrediten nicht geringfügige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans. In besonderen Ausnahmesituationen kann bei der Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen von der Zustimmungspflicht des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses abgesehen und die Entscheidung auf die PwC übertragen werden. Voraussetzung ist, dass sich der eigentlich zuständige Ausschuss damit zuvor einverstanden erklärt.

31. Kündigung des Kredits

Der Kreditgeber ist zur Kündigung des Kredits nur im Einvernehmen mit dem Landeskreditausschuss berechtigt, es sei denn, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bereits beantragt. Auf Verlangen des Landeskreditausschusses ist er verpflichtet, sein ihm kraft Kreditvertrages oder kraft Gesetzes zustehendes Kündigungsrecht auszuüben.

32. Verwaltungsausschuss

32.1 In Fällen der Bürgschaftsverwaltung beschließt anstelle des Landeskreditausschusses ein aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses zusammengesetzter Verwaltungsausschuss.

32.2 Auf Antrag eines Mitglieds sind Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses im Landeskreditausschuss zu behandeln.

32.3 Hinsichtlich Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie der Vertraulichkeit gelten die Bestimmungen über den Landeskreditausschuss entsprechend. Eilentscheidungen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Landeskreditausschusses.

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Land kann aus der Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditvertrag entsprechend dem von der PwC übersandten Entwurf abgeschlossen ist, soweit die in der Bürgschaftszusicherung festgelegten Sicherheiten gestellt und die Bedingungen erfüllt sind sowie die bestimmungsge-
mäßige Verwendung des Kredits nachgewiesen ist.

34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

34.1 Das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sowie des sonstigen Vermögens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

34.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen

- bei Zahlungseinstellung,
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO,
- wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht binnen zwei Monaten gezahlt werden.

34.3 Bereits vor Verwertung der Sicherheiten kann die Zahlung aus der Bürgschaft verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit fünf Monate verstrichen sind. Das Land ist berechtigt, den aus der Bürgschaft zu zahlenden Betrag um in absehbarer Zeit zu erwartende Verwertungserlöse zu kürzen.

35. Abschlagszahlungen

35.1 Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist das Land berechtigt, auf die voraussichtliche Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten, die mit dem verbürgten Teil der Kapitalforderung zu verrechnen sind.

35.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die Kreditforderung einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der Abschlagszahlung unverzüglich an das Land abzutreten und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Sofern hierzu die Möglichkeit besteht, wird das Land mit der abgetretenen Kreditforderung und den Forderungen aus übergegangenen Nebenrechten gegen eventuell bestehende Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis aufrechnen. Diese aufgerechneten Beträge verbleiben ausschließlich beim Land und werden nicht als Verwertungserlöse bei der Ermittlung des verbürgten Ausfalls berücksichtigt.

36. Abrechnung

36.1 Der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung aus der Bürgschaft ist unter Beifügung der Abrechnung gegenüber der PwC geltend zu machen.

36.2 Das Land zahlt nach Überprüfung der Abrechnung durch die PwC den aufgrund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.

36.3 Das Land ist jedoch berechtigt, in die Bedingungen des zugrunde liegenden Kreditvertrages einzutreten; dies gilt nicht, wenn der Kreditgeber nachweist, dass er Refinanzierungsmittel für den Kredit vorzeitig zurückzahlen muss.

36.4 Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Bürgschaft oder für eine Leistung in dieser Höhe nicht gegeben waren, so ist der Kreditgeber verpflichtet, den gezahlten Abschlagsbetrag insoweit unverzüglich an das Land zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei späteren Überprüfungen für geleistete Abschlusszahlungen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tag der Gutschrift bei der LHK mit 5 % über dem jeweili-

gen Basiszinssatz zu verzinsen. Die übergegangene Kreditforderung einschließlich der Neben- und Vorzugsrechte hat das Land alsdann an den Kreditgeber zurück abzutreten.

37. Abwicklung

37.1 Der Kreditgeber hat die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten in Abstimmung mit der PwC zu verwerten. Die Verwertungserlöse sind vor Inanspruchnahme des Landes mit der Hauptforderung zu verrechnen. Nach dessen Inanspruchnahme sind sie in Höhe des dem Vornhundertersatz der Bürgschaft entsprechenden Teils unverzüglich an das Land abzuführen.

37.2 Andere vor und nach Inanspruchnahme des Landes beim Kreditgeber nach Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers eingehende Zahlungen sind anteilig mit der verbürgten Kapitalforderung oder mit der an das Land abgetretenen Kreditforderung und anderen Kapitalforderungen des Kreditgebers zu verrechnen und ggf. unverzüglich an das Land abzuführen. Eine dieser Verrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ist dem Land gegenüber unwirksam.

37.3 Von den Verwertungserlösen und sonstigen Zahlungseingängen können Rechtsverfolgungs- und Verwertungskosten gemäß Nummer 10.4 abgesetzt werden.

37.4 Der Kreditgeber hat verspätet an das Land abgeführte Beträge mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen

38.1 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf das Land nach entsprechender Aufforderung zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen oder gemäß Nummer 35.2 bereits abgetreten sind.

38.2 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land zu verwalten und zu verwerten.

39. Kosten des Kreditgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der Kreditgeber ohne Entschädigung durchzuführen.

40. Ausschluss der Inanspruchnahme

40.1 Das Land wird aus seiner Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber seine Verpflichtungen verletzt hat. Im Fall fahrlässiger Verletzung gilt dies nicht, sofern der Ausfall in der eingetretenen Höhe auch bei Beachtung der dem Kreditgeber obliegenden Sorgfaltspflichten eingetreten wäre.

40.2 Wenn der Kreditgeber das Land nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu aufgrund dieser Richtlinie berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte

Für Bürgschaften werden vom Land Entgelte erhoben, die an die PwC zu zahlen sind. Abweichend von den nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Höhe des Verwaltungsentgelts für Bürgschaften des Landes für Schiffsfinanzierungen nach dem „Entgeltmerkblatt für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Niedersachsen für Schiffsfinanzierungen“ (RdErl. des MF vom 27. 4. 2004 [Nds. MBl. S. 300]).

42. Antragsentgelt

42.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Entgelt zu zahlen, das sich wie folgt berechnet:

- a) für Kreditsummen bis zu 500 000 EUR = 1 % des beantragten Kredits,
- b) für den 500 000 EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 5 Mio. EUR = 0,75 % des beantragten Kredits,

- c) für den 5 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 10 Mio. EUR = 0,5 % des beantragten Kredits,
- d) für den 10 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag = 0,1 % des beantragten Kredits.

Im Einzelfall beträgt das Antragsentgelt jedoch höchstens 125 000 EUR.

42.2 Bei mehreren Bürgschaftsanträgen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Antragsentgelt gemäß Nummer 42.1 nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

42.3 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

42.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragstellung. Das Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

43. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme ein Entgelt in Höhe von grundsätzlich 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den maximal gewährten Kreditbetrag bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten. Bei Krediten mit fest vereinbarten Tilgungsmodalitäten sind grundsätzlich 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu zahlen. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht abgewichen werden. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben. Das laufende Entgelt ist nach Bürgschaftszusicherung vom Tag der ersten Valutierung, auch eines Krediteils, spätestens jedoch vom Tag des Zugangs der Bürgschaftsurkunde an bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung in der o. g. Höhe zu leisten.

44. Bereitstellungsentgelt

Ab dem vierten Monat nach Zugang der Bürgschaftszusicherung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die Voraussetzungen für ein Verwaltungsentgelt i. S. der Nummer 43 vorliegen, ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von grundsätzlich 0,5 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den Kreditbetrag zu zahlen. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit EU-Beihilferecht abgewichen werden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Prüfungen

45. Prüfungsrecht

45.1 Das MF und das fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankündigung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Landeskreditausschuss zu beschließen.

45.2 Das MF ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweigepflicht.

45.3 Der LRH hat das in der LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

46. Prüfungskosten

46.1 Prüfungskosten Dritter sind von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu tragen. Prüfungskosten des MF, des fachlich zuständigen Ministeriums und des LRH sind nicht zu erstatten.

46.2 Bei in besonderem Interesse des Landes liegenden Prüfungen dürfen die Prüfungskosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Einnahmen aus Bürgschaftsentgelten vorschussweise gezahlt werden.

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 25. 3. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 24. 3. 2020 außer Kraft. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 441

Anlage

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für freigestellte Beihilferegungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen

Beihilferegungen des Bundes und der Länder, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden können, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Die Vergabe von Bürgschaften muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 — AGVO) entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Beihilferegung wird der Kommission gemäß Artikel 11 Buchstabe a) AGVO angezeigt.
- Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO werden eingehalten.
- Die Beihilfe ist transparent im Sinne von Artikel 5 AGVO, das heißt für Beihilfen in Form von Bürgschaften,
 - dass das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind, oder
 - dass das BSÄ auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten und von der Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 — 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 — 2013/N bzw. N 197/07, SA.37257 — 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 — 2013/N bzw. N 762/07) berechnet wurde.
- Der Beihilfeempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO gestellt. Es gelten die ebenfalls in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.
- Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) — nicht kumuliert werden, es sei denn,
 - die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
 - es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- Erhaltene Bürgschaften werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.
- Die Bürgschaft muss den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Darlehen zur Unterstützung von Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Erl. d. MW v. 26. 3. 2020 — 14-32329 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie mit Mitteln des Landes Darlehen für die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe bei Liquiditätseingängen infolge der Corona-Pandemie. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Die LHO und die VV-LHO finden keine Anwendung.

1.2 Die Gewährung der Darlehen erfolgt entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1).

Die darlehensgewährende Stelle hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen sicherzustellen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die darlehensgewährende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Darlehen werden zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer im Rahmen der Überwindung der durch die Corona-Pandemie entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt. Sie dienen der Liquiditätssicherung der Unternehmen sowie dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Die Mittel können nicht zum Zweck einer Umschuldung genutzt werden.

3. Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer

3.1 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sind kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Kleine und mittlere Unternehmen i. S. dieser Richtlinie sind wie folgt definiert:

- weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und entweder
- Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder
- Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. EUR.

3.2 Nicht darlehensberechtigt sind

- kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe in Schwierigkeiten, soweit die Liquiditätseingänge und Schwierigkeiten nicht erst durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) maßgeblich,
- kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und/oder die vor dem 31. 12. 2019 die Voraussetzungen für die Eröff-

nung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Darlehensvoraussetzungen

4.1 Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat schriftlich den Liquiditätseingang sowie den für eine Fortführung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Kapitalbedarf darzulegen.

4.2 Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat die notwendigen banküblichen Unterlagen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 EUR und höchstens 50 000 EUR.

5.2 Die Darlehenslaufzeit beträgt zehn Jahre.

5.3 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % in einer Summe.

5.4 Der Abruf erfolgt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss und ist nur in der Gesamtsumme möglich.

5.5 Während der ersten beiden Jahre werden für die Darlehen keine Zinsen erhoben. Ab dem Beginn des dritten Jahres sind die Kredite monatlich nachträglich mit einer Fälligkeit zum Monatsende zu verzinsen.

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) wird den Zinssatz jeweils unter Beachtung bankenüblicher Markt- und Risikokriterien festlegen.

5.6 Die Darlehen werden während der ersten beiden Jahre tilgungsfrei gestellt.

5.7 Das Darlehen kann von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer jederzeit außerordentlich und kostenfrei ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

5.8 Die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens können im Rahmen des rechtlich Möglichen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens oder der oder des Angehörigen des Freien Berufs angepasst werden.

5.9 Es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und Darlehensbearbeitung erhoben.

5.10 Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.

5.11 Im Rahmen dieser Richtlinie kann je Unternehmen oder Angehöriger oder Angehörigem des Freien Berufs nur ein Darlehen gewährt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Darlehensgewährende Stelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die darlehensgewährende Stelle stellt die für die Antragstellung und Umsetzung der Darlehen erforderlichen Informationen auf Ihrer Internetseite (www.nbank.de) zur Verfügung. Sie schließt mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag.

6.3 Eine Antragstellung ist ab dem 25. 3. 2020 möglich.

6.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 25. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau

Erl. d. ML v. 23. 3. 2020
– 406-64030/1-2.9 –

– VORIS 79100 –

Inhaltsübersicht

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz
 - 2.2 Waldschutzmaßnahmen
 - 2.3 Maßnahmen zur Wiederaufforstung
3. **Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederaufforstung
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Generelle Regelungen
 - 5.2 Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitäts-Laubholz
 - 5.3 Waldschutzmaßnahmen
 - 5.4 Maßnahmen zur Wiederaufforstung
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 6.1 Waldschutzmaßnahmen
 - 6.2 Maßnahmen zur Wiederaufforstung
7. **Anweisungen zum Verfahren**
 - 7.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung
 - 7.2 Bewilligungsstelle
 - 7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke
 - 7.4 Gebündelte Antragstellung
8. **Schlussbestimmungen**

Anlagen

1. Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten WET
2. Verzeichnis der förderfähigen Baumarten
3. Pflanzenzahlen je Hektar Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche)
4. Pauschalen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die eine Beihilfeempfängerin oder ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz
 - 2.1.1 Förderfähig sind
 - 2.1.1.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme und Aufarbeitung von Kalamitäts-Laubholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren,
 - 2.1.1.2 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der in Nummer 2.1.1.1 genannten Maßnahmen, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages entstehen.
 - 2.1.2 Nicht förderfähig sind
 - 2.1.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
 - 2.1.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,
 - 2.1.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
 - 2.1.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
 - 2.1.2.5 kommunale Pflichtaufgaben,
 - 2.1.2.6 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.
- 2.2 Waldschutzmaßnahmen
 - 2.2.1 Förderfähig sind
 - 2.2.1.1 der Einsatz von zusätzlich eingestellten oder beauftragten geschulten Hilfskräften (Waldläuferinnen und Waldläufer) zum Auffinden und zur Dokumentation von geschädigten Bäumen unter Verwendung der kostenfrei bereitgestellten Melde-App „Waldkat mobil“,
 - 2.2.1.2 die Aufarbeitung von befallenem Nadelholz einschließlich des Brutuntauglichmachens des Reststamms in Beständen mit Derbholzaufarbeitung,
 - 2.2.1.3 das Mulchen, Häckseln oder Verbrennen in befallsgefährdeten Beständen ohne Derbholzaufarbeitung,
 - 2.2.1.4 die Polterbehandlung,
 - 2.2.1.5 die Bekämpfung von Borkenkäfern durch die Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen,
 - 2.2.1.6 die Nachköderung und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen,
 - 2.2.1.7 die Beschaffung und der Aufbau von Trinet-Fangsystemen,
 - 2.2.1.8 die Beschaffung und der Aufbau von Trinet-Nachrüstsets,
 - 2.2.1.9 die Entrindung von Derbholz,
 - 2.2.1.10 der Transport von Holz auf Lagerplätze außerhalb des Waldes; der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben,
 - 2.2.1.11 die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung von Kalamitätshölzern; gefördert werden
 - 2.2.1.11.1 die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,
 - 2.2.1.11.2 Ausgaben für den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln,
 - 2.2.1.11.3 Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre sowie
 - 2.2.1.11.4 Ausgaben für die Miete oder Pacht von geeigneten Flächen,
 - 2.2.1.12 die Eindämmung und Bekämpfung von auftretenden Pflanzenschädlingen aufgrund behördlicher Anordnung nach § 21 NWaldLG,

- 2.2.1.13 die Überwachung von Schadinsekten (außer Borkenkäfer) nach Überschreiten der Schadschwellen auf Empfehlung der NW-FVA,
- 2.2.1.14 Maßnahmen gegen Mäuse in Kulturen nach dokumentierter Überschreitung der Schadschwellen,
- 2.2.1.15 Maßnahmen gegen Rüsselkäfer in Kulturen,
- 2.2.1.16 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen außer für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11.
- 2.2.2 Nicht förderfähig sind
- 2.2.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- 2.2.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten, mit Ausnahme der für die Unterhaltung und Betrieb notwendiger Sachmittel nach den Nummern 2.2.1.11.2 und 2.2.1.11.3,
- 2.2.2.3 die Überwachung von Schadinsekten (außer Borkenkäfer) vor Überschreiten der Schadschwellen auf Empfehlung der NW-FVA,
- 2.2.2.4 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.2.2.5 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.2.2.6 kommunale Pflichtaufgaben,
- 2.2.2.7 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.
- 2.3 Maßnahmen zur Wiederaufforstung
- 2.3.1 Förderfähig sind
- 2.3.1.1 Vorarbeiten; hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Flächenerhebungen sowie Standortgutachten,
- 2.3.1.2 Kulturvorbereitungen; dazu gehören Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung sowie Vorbereitung von Kalamitätsflächen zur Pflanzung. Eine vollflächige Räumung und Flächenvorbereitung ist nicht förderfähig,
- 2.3.1.3 Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Waldrandgestaltung sowie deren Schutz,
- 2.3.1.4 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen,
- 2.3.1.5 Kultursicherung bis zu einer Höhe von 2 m,
- 2.3.1.6 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen.
- 2.3.2 Nicht förderfähig sind
- 2.3.2.1 eine anlassbezogene Standortkartierung, wenn eine durch das Land durchgeführte, flächige Standortkartierung abgelehnt worden ist,
- 2.3.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,
- 2.3.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.3.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.3.2.5 kommunale Pflichtaufgaben,
- 2.3.2.6 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden,
- 2.3.2.7 der Anbau der Douglasie in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, auf laubholzfähigen Standorten (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4+ und besser),
- 2.3.2.8 die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnlichen Sonderkulturen,
- 2.3.2.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen.
- 3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz), sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 3.2 Zuwendungsberechtigt sind FWZ auch als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterzuleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind die Mitglieder der FWZ.
- 3.3 Trägerinnen und Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme für die Anlage von Holzlagerplätzen nach Nummer 2.2.1.11 im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:
- natürliche Personen, die Wald besitzen,
 - kommunale Körperschaften,
 - anerkannte FWZ, wenn sie satzungsgemäß dazu befugt sind.
- 3.4 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind der Bund, die Länder, die NLF sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Halbsatz 1 genannten Personen sind nicht förderfähig.
- 3.5 Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für natürliche Personen sowie bei juristischen Personen für die Inhaberin oder den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.
- 4.1.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.
- 4.1.3 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zudem sind insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Umweltschutzes (§§ 1 und 2 BNatSchG), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), sowie des Tierschutzgesetzes (§ 1 des Tierschutzgesetzes) zu beachten.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederaufforstung

4.2.1 Bei der Planung finden die Waldentwicklungstypen (WET) Anwendung, die in der Publikation „Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ der NW-FVA und NLF, „Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen“, Band 61 (abrufbar unter www.nw-fva.de und dort über den Pfad „Publikationen > Publikationsliste der NW-FVA“), veröffentlicht sind. Abweichend hiervon finden die in **Anlage 1** aufgeführten Vorgaben Anwendung. Die Zuordnung der WET zu den Standorten erfolgt nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren. Bei der Umsetzung der WET müssen die Begleitbaumarten mit mindestens 10 % berücksichtigt werden. Der Anteil der Begleitbaumarten kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

4.2.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten zuwendungsfähig. Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 2**. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz einzuhalten, von denen zwei Drittel standortheimische und klimatolerante Baumarten sein müssen. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig.

Sollen auf Freiflächen WET mit der Buche als Haupt- oder Mischbaumart verwendet werden, kann gleichzeitig ein Vorwald im Verband 5 m mal 5 m oder 4 m mal 6 m in die Buchenbereiche eingebracht werden. Bis zur Nährstoffziffer 4+ ist die Japanlärche zu verwenden, ab Nährstoffziffer 5 die Roterle.

Bei Flächengrößen bis 1 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.

4.2.3 Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt. Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten und Begleitbaumarten können gruppen- bis horstweise eingebracht werden. Zugelassen wird auch eine streifenweise Mischung, wobei die Reihen parallel zur schmalen Seite verlaufen sollen. Bei streifenweiser Mischung sollen 8 Reihen der gleichen Baumart nicht unterschritten und 20 Reihen nicht überschritten werden. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht. Die Mischungsform ist so zu wählen, dass die Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.

4.2.4 Zuwendungsfähig für Pflanzungen ist ausschließlich die Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche), d. h. die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

4.2.5 Der Pflanzenrahmen (**Anlage 3**) bestimmt die minimale sowie die maximale Pflanzenzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Die als Vorwald eingebrachten Baumzahlen werden auf den Pflanzenrahmen nicht angerechnet.

4.2.6 Zuwendungen werden nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt. Die Herkunftsempfehlungen der NW-FVA nach der jeweils geltenden Fassung sind maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen vor Durchführung des Vorhabens zulassen.

4.2.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.3 ist eine Förderung des Zaunbaus ausschließlich zuwendungsfähig bei Flächen

- a) bis zu 3 ha,
- b) bei WET mit Laubholz-Hauptbaumarten oder
- c) zum Schutz von Begleitbaumarten mit Kleingattern.

4.2.8 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschuttsituation auf die Beimischung als Begleit- und Mischbaumart mit einem Anteil von maximal 20 % begrenzt.

4.2.9 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Generelle Regelungen

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.2 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbaren Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1.3 Ausgaben für sozialversicherungspflichtig angestelltes oder verbeamtetes forstfachlich ausgebildetes Personal sind zuwendungsfähig zu 60 % der Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen.

Forstfachlich ausgebildet ist, wer einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem NBQFG oder nach der NLVO gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

ML kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz

5.2.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 %

5.2.1.1 auf Basis einer Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 (**Anlage 4**),

5.2.1.2 der Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.2.2 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR.

5.3 Waldschutzmaßnahmen

5.3.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 %

5.3.1.1 auf Basis von Pauschalen für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.10 (**Anlage 4**),

5.3.1.2 der Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1.11 bis 2.2.1.16. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.3.2 Abweichend von Nummer 5.3.1 beträgt die Zuwendungsfähigkeit für Kleinwaldbesitzende (unter 20 ha Waldbesitz in Niedersachsen) befristet bis zum 31. 12. 2022 90 %. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11.

5.3.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig zu 80 % des Marktwertes (Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11). Der Marktwert errechnet sich aus mindestens drei mit der Antragstellung vorzulegenden Vergleichsangeboten.

5.3.4 Ausgaben für die Durchführung einer Trägerschaft nach Nummer 3.3 sind nicht zuwendungsfähig.

5.3.5 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR, bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11 abweichend 2 500 EUR.

5.3.6 Nicht in Festmeter (Fm) verkaufte Hölzer werden in Fm ohne Rinde umgerechnet, für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,6.

5.4 Maßnahmen zur Wiederaufforstung

5.4.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 % des Aufwands für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.4.2 Abweichend von Nummer 5.4.1 beträgt die Zuwendungsfähigkeit

- befristet bis zum 31. 12. 2022 90 % für Kleinwaldbesitzende (unter 20 ha Waldbesitz in Niedersachsen),
- 90 % bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten.

5.4.3 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Waldschutzmaßnahmen

Für Nasslagerplätze nach Nummer 2.2.1.11 beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31. Dezember) des zehnten Jahres. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sind die geförderten Nasslagerplätze nach Nummer 2.2.1.11 sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

6.2 Maßnahmen zur Wiederaufforstung

6.2.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege der aufgeförderten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

6.2.2 Bei Zuwiderhandlung gegen Nummer 4.2.6 oder Nummer 4.2.7 kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

6.2.3 Die Zweckbindungsfrist für die Wiederaufforstung beginnt mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31. Dezember) des zehnten Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle erhältlich sind.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

7.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung über den FWZ für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten. Jede oder jeder Endbegünstigte hat eine eigene De-minimis-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen und eine eigene De-minimis-Bescheinigung zu erhalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 448

Anlage 1

Zu Nummer 4.2.1

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten WET

- WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten 10 %–30 % Buche (ggf. Hainbuche) in der Regel als Unterbau oder Naturverjüngung,
- WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,
- WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten, z. B. Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp,
- WET 23 bis 20 % Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),
- WET 28 Hybridlärche möglich,
- WET 31 Esche gemäß Nummer 4.3.9 förderfähig,
- WET 33 Esche gemäß Nummer 4.3.9 förderfähig,
- WET 34 Esche gemäß Nummer 4.3.9 förderfähig, bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,
- WET 42 nicht förderfähig,
- WET 50 nicht förderfähig,
- WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte Standortkartiererin oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen,
- WET 70 10–30 % Begleitbaumarten,
- WET 82 keine Hybridlärche möglich,
- WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortgemäßer heimischer Baumarten von 20 % (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.

Anlage 2

Zu Nummer 4.2.2

Verzeichnis der förderfähigen Baumarten

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus sylvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Moorbirke	Betula pubescens
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa
Salweide	Salix caprea
Bruchweide	Salix fragilis
Silberweide	Salix alba
Sandbirke	Betula pendula
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus silvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Winterlinde	Tilia cordata
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Weißerle	Alnus incana
Europäische Lärche	Larix decidua
Schwarzkiefer	Pinus nigra
Weißtanne	Abies alba
Fichte	Picea abies
Douglasie	Pseudotsuga menziesii
Große Küstentanne	Abies grandis
Hybridlärche	Larix eurolepis
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Kastanie, Edel-	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Roteiche	Quercus rubra
Robinie	Robinia pseudoacacia
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Schwarznuss	Juglans nigra

Pflanzenzahlen je Hektar Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche)

— Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind —

	Pflanzenmaterial Baumarten der WET	Sortiment	Freifläche*) (Stück/ha) (3)	Schirm (Stück/ha) (4)	empfohlene maximale Reihenabstände (5)
	(1)	(2)			
1	Eiche	Standard	8 000—10 000	6 000—7 000	2 m
2	— Sondersituationen —	groß	3 000—4 000	2 500—3 500	2 m
3	Roteiche	Standard	5 000—7 000	4 000—5 000	2 m
4	— Sondersituationen —	groß	3 000—4 000	2 500—3 500	2 m
5	Buche	Standard	7 000—10 000	5 000—8 000	2 m
6	— Sondersituationen —	groß	3 000—4 000	3 000—3 500	2 m
7	— Unterbau —	Standard		1 500—2 000	4 m
8	Hainbuche — Mitbau —	Standard	jede fünfte bis siebente Pflanze oder jede fünfte Reihe	jede fünfte bis siebente Pflanze oder jede fünfte Reihe	—
9	— Unterbau —	Standard		1 500—2 000	
10	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000—5 000	2 500—4 000	2,5 m
11	— Sondersituationen —	groß	2 500—3 500	2 000—3 000	3 m
12	Kirsche	Standard	3 000—5 000		3 m
13		Silvaselect	1 200—1 500**)	—	3 m
14	— Sondersituationen —	groß	1 500—2 500		3 m
15	Roterle/Birke	Standard	2 500—3 500	—	2,5 m
16	— Vorwald —		800—1 600		4 m
17	Fichte	Standard	2 500—3 500	2 000—3 000	2,5 m
18	— extensiv —	Standard	1 000—1 500	—	3 m
19	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500—3 000	2 000—2 500	2,5 m
20	Douglasie	Standard	2 500—3 500	2 000—3 000	2,5 m
21	Kiefer	Standard	8 000—10 000	—	2,0 m
22	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000—3 000	1 500—2 500	2,5 m

*) Unter Bestockungsgrad von 0,25.

**) Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

Pauschalen

Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Bezugsbasis	Pauschale	Zuwendungsfähiger Betrag 90 %	Zuwendungsfähiger Betrag 80 %
1	Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz nach Nummer 2.1.1	aufgearbeitete Menge Rundholz*)	7 EUR/Fm	nicht zuwendungsfähig	5,60 EUR/Fm
2	Einsatz geschulter Hilfskräfte zum Auffinden und zur Dokumentation von geschädigten Bäumen nach Nummer 2.2.1.1	Stunden-Leistung Hektar-Leistung	14 EUR/Stunde 10 EUR/ha	12,60 EUR/Stunde 9 EUR/ha	11,20 EUR/Stunde 8 EUR/ha
3	Aufarbeitung von befallenen Nadelholz einschließlich des Brutuntauglichmachens des Reststammes in Beständen mit Derbholzaufarbeitung nach Nummer 2.2.1.2	aufgearbeitete Menge Rundholz*)	9,75 EUR/Fm	8,78 EUR/Fm	7,80 EUR/Fm
4	Mulchen, Häckseln oder Verbrennen in befallsgefährdeten Beständen ohne Derbholzaufarbeitung nach Nummer 2.2.1.3	Hektar-Leistung	1 800 EUR/ha	1 620 EUR/ha	1 440 EUR/ha
5	Polterbehandlung nach Nummer 2.2.1.4	behandelte Menge Rundholz*)	2,50 EUR/Fm	2,25 EUR/Fm	2 EUR/Fm
6	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen nach Nummer 2.2.1.5	Anzahl	38 EUR/Stück	34,20 EUR/Stück	30,40 EUR/Stück
7	Nachköderung und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Pheromonen nach Nummer 2.2.1.6	Anzahl	12 EUR/Stück	10,80 EUR/Stück	9,60 EUR/Stück
8	Beschaffung und Aufbau von Trinet-Fangsystemen nach Nummer 2.2.1.7	Anzahl	85 EUR/Stück	76,50 EUR/Stück	68 EUR/Stück
9	Beschaffung und Aufbau von Trinet-Nachrüstsets nach Nummer 2.2.1.8	Anzahl	56 EUR/Stück	50,40 EUR/Stück	44,80 EUR/Stück
10	Entrindung von Derbholz nach Nummer 2.2.1.9	entrindete Menge Rundholz*)	2,50 EUR/Fm	2,25 EUR/Fm	2 EUR/Stück
11	Holztransport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes nach Nummer 2.2.1.10	transportierte Menge Rundholz bis 20 km über 20 km	5 EUR/Fm 7 EUR/Fm	4,50 EUR/Fm 6,30 EUR/Fm	4 EUR/Fm 5,60 EUR/Fm

*) Aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz).

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „SolarKapital-Stiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 3. 2020
 — 2.06-11741-16 (092) —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 3. 4. 2019 die „SolarKapital-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsgeschädigte und Opfer von Straftaten, die Förderung des Sports, des bürgerschaftlichen Engagements, wohlthätiger und mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

SolarKapital-Stiftung
 c/o Herrn Dr. Andreas Leimbach
 Neuwiesenstraße 11
 60528 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 455

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 3. 2020
 — LWL 11412/3.8 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 455

**Niedersächsischer Landesbetrieb
 für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
 in Gebieten der Unterhaltungsverbände
 im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen
 Landesbetriebes für Wasserwirtschaft,
 Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd —**

Vom 31. 3. 2020

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes v. 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd — vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 38 — Unterhaltungsverband „Schunter“ — erhalten die lfd. Nummern 1, 4, 11, 13, 16 und 22 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom R = Rechtswert	H = Hochwert	bis R = Rechtswert	H = Hochwert
1	2	3	4			
„1	Beberbach, einschließlich der Parallelgerinne	Braunschweig, Gifhorn	Unterhalb Straßenbrücke Waggum-Bevenrode		Schunter	
			R = 32 607 415 H = 5 800 170		R = 32 603 434 H = 5 798 488	
4	Feuergraben	Wolfenbüttel, Braunschweig	Wabe (südwestlich Niedersickte)		Neue Wabe (südlich BAB A39)	
			R = 32 611 049 H = 5 785 404		R = 32 609 018 H = 5 789 143	

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom		bis	
1	2	3	R = Rechtswert	H = Hochwert	R = Rechtswert	H = Hochwert
11	Mittelriede, einschließlich der Neuen Mittelriede nördl. Schöppenstedter Turm (von R = 32 608 587 H = 5 790 113 bis R = 32 608 247 H = 5 790 873)	Braunschweig	Wabe beim Schöppenstedter Turm R = 32 608 592 H = 5 790 113		Stadtgrenze Braunschweig (Stand vom 1. 1. 1974) R = 32 608 053 H = 5 791 275	
13	Reitlingsgraben, einschließlich der Parallelgerinne	Wolfenbüttel, Braunschweig	Zusammenfluss Cremlinger B. u. Bockshorngraben R = 32 610 359 H = 5 788 939		Neue Wabe (südlich BAB A39) R = 32 608 981 H = 5 789 347	
16	Sandbach, einschließlich der Parallelgerinne	Wolfenbüttel, Braunschweig	Unterhalb Straßenbrücke Ortsausgang Gardessen R = 32 616 544 H = 5 791 505		Stadtgrenze Braunschweig (Stand v. 1. 1. 1974) R = 32 608 090 H = 5 795 678	
22	Wabe, einschließlich der Neuen Wabe südlich der BAB A39 (von R = 32 609 148 H = 5 786 980 bis R = 32 608 700 H = 5 789 788)	Wolfenbüttel, Braunschweig	0,8 km oberhalb der Straße Erkerode-Evessen R = 32 617 426 H = 5 785 299		Stadtgrenze Braunschweig (Stand v. 1. 1. 1974) R = 32 608 391 H = 5 791 077“.	

2. Dem Abschnitt „Unterhaltungspflichtiger: Stadt Braunschweig“ wird die folgende lfd. Nummer 7 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von/vom		bis	
1	2	3	R = Rechtswert	H = Hochwert	R = Rechtswert	H = Hochwert
„7	Sandbach, einschließlich der Parallelgerinne	Braunschweig	Stadtgrenze Braunschweig (Stand v. 1. 1. 1974) R = 32 608 090 H = 5 795 678		Schunter R = 32 607 819 H = 5 795 853“.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 31. 3. 2020

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Bublitz

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 455

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Bad Laer)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 3. 2020
– OL 19-052-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Nordring 1, 49196 Bad Laer, mit Entscheidung vom 26. 3. 2020 die Genehmigung nach den §§ 10 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15. 4. bis einschließlich 28. 4. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2311 zu vereinbaren;

- Gemeinde Bad Laer, Rathaus, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 16, während der Dienststunden,
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05439 962260 oder 962261,

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses Bad Laer ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 05439 962260 oder 962261 zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 457

Anlage**Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Nordring 1, 49196 Bad Laer, wird aufgrund ihres Antrags vom 28. 3. 2019, zuletzt geändert mit Datum vom 15. 8. 2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen am o. a. Standort erteilt.

Ferner wird die sofortige Vollziehung der begehrten wesentlichen Änderung angeordnet.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen.

2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation eines neuen Tunnelofens Nr. 03 für Klinkerriemchen mit einer Produktionsleistung von 135 t/d,
- Installation einer neuen Herdwagenofenanlage Nr. 04 mit 4 Herdwagen-Öfen mit einer Leistung von je 20 t/d einschließlich der zugehörigen Infrastruktur,
- Installation jeweils separater Rauchgasreinigung,
- Steigerung der Produktionsleistung des vorhandenen Tunnelofens Nr. 02 von derzeit 84 t/d auf 135 t/d,
- Erhöhung der Gesamt-Produktionskapazität von derzeit 334 t/d auf zukünftig 600 t/d,
- Erweiterung des Fertigwarenlagers.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49196 Bad Laer
Straße: Nordring 1
Gemarkung: Bad Laer
Flur: 9
Flurstücke: 57/2, 158, 60/8, 60/4;
Gemarkung: Westerwiede
Flur: 19
Flurstücke: 80/5, 82/7, 82/8;
Gemarkung: Westerwiede
Flur: 21
Flurstücke: 50/7, 54, 55/5, 56/5;
Ost-/Nordwert: 32437479/5773774.

4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

- Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr. 2.10.1 EG) = 600 t/Tag
- Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Rohstofflager Nr. 9.11.1 V) = 750 t/Tag

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

7. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 64 NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Laresta GmbH & Co. KG, Spelle)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 3. 2020
— OL 19-074-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Laresta GmbH & Co. KG, Hafestraße 28, 48480 Spelle, mit der Entscheidung vom 1. 4. 2020 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Annahme, Lagerung, Behandlung und der Umschlag von gefährlichen Abfällen überwiegend mineralischen Ursprungs (siehe Annahmekatalog-Anlage):
 - nach Nummer 8.12.1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV Lagerung mit 25 000 t Gesamtlagerkapazität,
 - nach Nummer 8.11.1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV Behandlung mit 5 000 t/d, maximal 100 000 t/a,
 - nach Nummer 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV Umschlag mit 5 000 t/d,
- Erweiterung des Annahmekatalogs (Anlage) der Einsatzstoffe (gefährliche Abfälle),
- Massenerhöhung für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 30 000 t auf 30 500 t Gesamtlagerkapazität nach Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- die jährliche Durchsatzkapazität für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf maximal 200 000 t beschränkt,
- die jährliche Durchsatzkapazität für den Umschlag stauender Güter (Nichtabfälle) ist auf maximal 150 000 t Schüttgüter beschränkt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15. 4. bis einschließlich 29. 4. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Spelle, Rathaus, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Raum 44, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Samtgemeinde ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) und Tel. 05977 937-440 (Samtgemeinde Spelle) zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 458

Anlage

Tenor:

Der Firma Laresta GmbH & Co. KG, Hafestraße 28, 48480 Spelle, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 4. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. 7. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage nicht gefährlicher Abfälle, 30 500 t Gesamtlagerkapazität erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Annahme, Lagerung und Behandlung und den Umschlag von gefährlichen Abfällen überwiegend mineralischen Ursprungs (siehe Annahmekatalog-Anlage 1):
 - 8.12.1.1 EG Lagerung mit 25 000 Tonnen Gesamtlagerkapazität,
 - 8.11.1.1 EG Behandlung mit 5 000 Tonnen/Tag, maximal 100 000 Tonnen pro Jahr,
 - 8.15.1 G Umschlag mit 5 000 Tonnen/Tag,
- Erweiterung des Annahmekatalogs (Anlage 1) der Einsatzstoffe (gefährliche Abfälle),
- Massenerhöhung für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle von 30 000 Tonnen auf 30 500 Tonnen Gesamtlagerkapazität (8.12.2 V),
- Die jährliche Durchsatzkapazität für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist auf maximal 200 000 Tonnen beschränkt,
- Die jährliche Durchsatzkapazität für den Umschlag stauender Güter (Nichtabfälle) ist auf maximal 150 000 Tonnen Schüttgüter beschränkt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 48480 Spelle
 Straße: Hafestraße 28
 Gemarkung: Spelle
 Flur: 28
 Flurstück: 12/33.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Stellenausschreibungen

Die stark wachsende Wohlfühl-Gemeinde **Wedemark** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht eine

Leitung (m/w/d) für den Fachbereich Interne Dienste.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die grundsätzlich Teilzeit geeignet ist. Die Stelle ist nach der BesGr. A 13 bzw. EntgeltGr. 12 TVöD bewertet und derzeit noch besetzt. Wir planen für Sie eine Einarbeitungszeit mit dem derzeitigen Stelleninhaber und bis zur Übernahme der Fachbereichsleitung 2022 werden Sie die Digitalisierung der Gemeindeverwaltung als „Chief Digital Officer“ (CDO) vorantreiben.

Sie sind verantwortungsbewusst, zielstrebig, eine entscheidungssichere Führungspersönlichkeit? Außerdem zeichnen Sie sich durch ein hohes Maß an Eigeninitiative, die Fähigkeit rechtssicher zu formulieren, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit aus? Dann bewerben Sie sich!

Die ausführliche und interessante Stellenausschreibung finden Sie unter www.wedemark.de/stellenanzeigen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 459

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 102 „Tierhaltung, Fleisch- und Milchwirtschaft, Fischerei“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Konzeptionierung, Betreuung und Weiterentwicklung des Operationellen Programms Deutschlands für den EU-Meeress- und Fischereifonds (EMFF) sowie dessen Folgefonds in Niedersachsen,
- Erarbeitung und Fortschreibung von Förderrichtlinien,
- Begleitung und Überprüfung der zwischengeschalteten Stellen bei der Umsetzung der Fördervorhaben im EU-Fond EMFF,
- Sachaufsicht über die nachgeordneten Behörden,
- Betreuung des EMFF-Datenbanksystems, Erstellung und Weiterentwicklung von Handbüchern und Verfahrensweisungen,
- Planung und Überwachung der Finanzmittel des EU-Fonds EMFF für Niedersachsen sowie haushaltsmäßige Abwicklung der europäischen Mittel,
- Berichterstattung und Evaluierung der Maßnahmen und Programme,
- Bearbeitung von Anfragen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

- sehr gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und im allgemeinen Haushaltsrecht,
- gute Englischkenntnisse zur Bearbeitung englischsprachiger Texte,
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Organisations- und Kommunikationstalent,
- selbstverständlicher Umgang mit der Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben,
- überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten,
- Teamfähigkeit,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie sicheres Auftreten,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1128 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 3. 5. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Wessels, Tel. 0511 120-2017, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 459

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Auf dem Dienstposten sind folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung der Belange der ArL, insbesondere Abschluss von Zielvereinbarungen, Haushalt und mittelfristige Planung, Mitwirkung bei Personalangelegenheiten, soweit Auswirkungen auf den Haushalt, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Mitwirkung bei Belangen der Informationssicherheit und Koordinierung der Umsetzung des Programms „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“,
- ländliche Siedlung, insbesondere Förderung von Landarbeiterwohnungen und Eingliederung in die Landwirtschaft,
- Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde, insbesondere Prüfung von Verwaltungsakten, Rechten, Kosten und Beiträgen, Genehmigung des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 Abs. 3 FlurbG sowie Definition und Einhaltung der Qualitätsvorgaben sowie
- Zuarbeiten für die Mitwirkung in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Berufserfahrungen in einer Verwaltung für Landentwicklung sind wünschenswert, Kenntnisse des Haushaltsrechts sind erforderlich.

Weitere Voraussetzungen:

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und Flexibilität für neue Aufgabenstellungen werden vorausgesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1137 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 19. 4. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen

zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 459

Die **Samtgemeinde Flotwedel** (ca. 11 500 Einwohnerinnen und Einwohner — im Südosten des Landkreises Celle) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Leiterin oder einen Leiter der Finanzverwaltung (m/w/d)
(BesGr. A 13).

Der vollständige Ausschreibungstext ist auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de einzusehen. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 4. 2020** an die Samtgemeinde Flotwedel, Samtgemeindebürgermeister — persönlich —, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, oder per E-Mail an info@flotwedel.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 460

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (m/w/d)
des Rechnungsprüfungsamtes

unbefristet in Vollzeit zur Besetzung an.

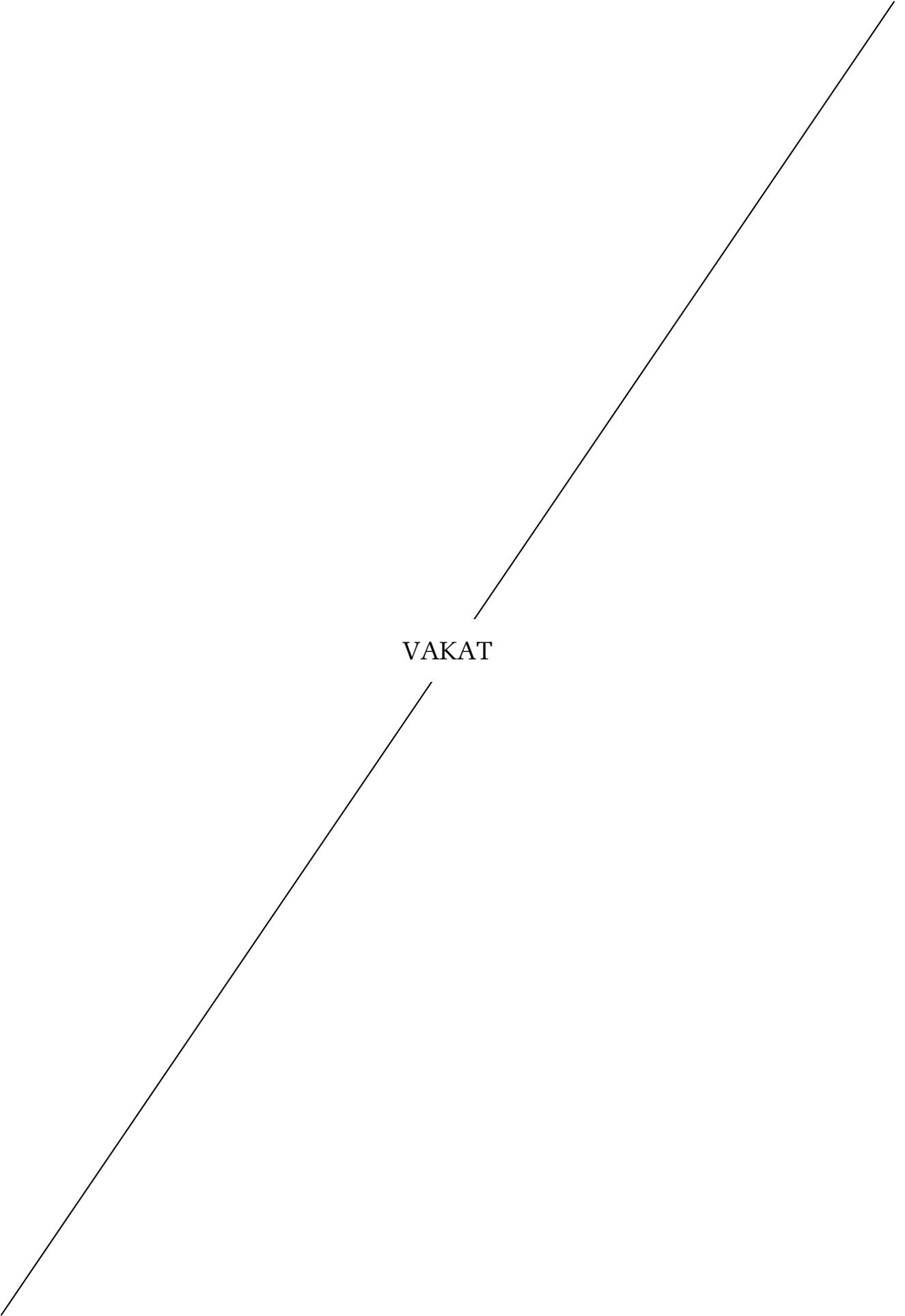
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen **bis spätestens zum 24. 4. 2020** an die Stadt Northeim, Abteilung 1.2, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim.

Den detaillierten Ausschreibungstext und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter stellen.northeim.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2020 S. 460

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

